Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Bericht	Geschäftsbereich Ressort / Stadtbetrieb Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Geschäftsbereich 2.1 Soziales, Jugend, Schule und Integration 201 Sozialamt Marc Steinhaus +49 202 563 2942 +49 202 563 4899 marc.steinhaus@stadt.wuppertal.de
	Datum: **Drucks.-Nr.:**	13.10.2021 **VO/1419/21** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
16.11.2021	**Rat der Stadt Wuppertal**	**Entgegennahme o. B.**

Fehlerhafte Buchungen von ambulanten Hilfen nach § 67 SGB XII aus den Mitteln der Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII für Leistungsberechtigte im Walter-Bertram-Haus

Grund der Vorlage

Berichterstattung

Beschlussvorschlag

Entgegennahme ohne Beschluss

Einverständnisse

Der Kämmerer ist einverstanden.

Unterschrift

Dr. Kühn

Begründung

Die Diakonie Wuppertal betreibt seit vielen Jahren in der Oberstraße 38 mit 30 Plätzen eine ambulante Langzeitunterbringung inklusive niederschwelliger Betreuung für obdachlose Männer, das Walter-Bertram-Haus. Zur Finanzierung dieses Angebotes wurde im Jahr 2009 eine Leistungsvereinbarung zwischen dem Sozialamt der Stadt Wuppertal und der Diakonie geschlossen.

Im Langzeitwohnbereich des Walter-Bertram-Hauses werden männliche Hilfesuchende, die wegen ihrer Lebenssituation Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten bedürfen, betreut. Zudem wird den Bewohnern dort eine Unterkunft geboten.

Grundsätzlich handelt es sich bei den Hilfen um ambulante Hilfen nach dem 3. oder 4. Kapitel SGB XII (für den jeweiligen Lebensunterhalt inkl. Unterbringung) sowie nach § 67 ff. SGB XII (für die Betreuung). Durch die nur niederschwellige Betreuung handelt es sich hier nicht um eine sogenannte „Einrichtung“. Der Tagesablauf wird den Bewohnern nicht strukturiert vorgegeben, sondern kann von ihnen frei gestaltet werden. Die Hilfen hätten daher für bedürftige Leistungsberechtigte vorrangig für den Lebensunterhalt nach Regelsätzen und – sofern Nutzungs- oder Mietverträge vorlägen – für die Unterkunftskosten aus Mitteln der Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27a, 30, 35 SGB XII) bzw. Grundsicherung (§ 42a SGB XII) sowie für die darüberhinausgehenden Bedarfe nach §§ 67 ff. SGB XII (Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten) gezahlt werden müssen. Hierbei wären dann die evtl. Einkünfte der Bewohner zunächst auf die Leistungen zum Lebensunterhalt/Grundsicherung anzurechnen gewesen. Im Schnitt liegt die Anzahl der Bewohner, die grundsätzlich leistungsberechtigt nach dem 4.Kapitels SGB XII sind, bei 21 von 30 Bewohnern.

Bis Ende 2012 wurden alle Hilfen als Hilfe zum Lebensunterhalt zu Lasten des örtlichen Sozialhilfeträgers angewiesen und zwar unabhängig davon, ob es sich um erwerbsfähige oder nicht erwerbsfähige Personen oder Personen über der Rentenaltersgrenze handelte. Eine Trennung nach Hilfearten für die einzelnen Leistungsbereiche des SGB XII erfolgte nicht.

Ab 2013 wurde unterschieden zwischen erwerbsfähigen, befristet voll erwerbsgeminderten und dauerhaft voll erwerbsgeminderten Personen, sowie Personen über der Altersgrenze. Grundlage dafür waren eingeholte Gutachten der Deutschen Rentenversicherung oder entsprechende Rentenbescheide bzw. das Geburtsdatum. Die leistungsberechtigen Bewohner erhielten dann einen vereinfachten, für 1 Jahr befristeten Bescheid über die Zahlung des mit der Diakonie vereinbarten Tagessatzes sowie über den „Taschengeldbetrag“. Als Rechtsgrundlagen wurden auf den Bescheiden für alle Fälle die §§ 27b, 41 und 67 SGB XII angegeben, ohne jedoch eine Zuordnung der jeweiligen Beträge in die entsprechende Hilfeart vorzunehmen.

Zahlungen ab 2013 wurden nach Eingang einer Gesamtmonatsabrechnung der Diakonie (mit Einzelaufstellung für jeden Bewohner) nicht aus den vorhandenen Einzelakten getätigt, sondern in zwei Einmalzahlungen jeweils für die Gesamtzahl der Bewohner mit Leistungsanspruch nach dem 3. bzw. dem 4. Kapitel SGB XII mithilfe des Programms AKDN Sozial ausgezahlt. Für die Bewohner nach dem 3. Kapitel SGB XII zu Lasten des örtlichen Trägers, für Bewohner, die dauerhaft voll erwerbsgemindert oder im Rentenalter sind, jedoch vollständig zu Lasten einer Bundeserstattung. Auch dabei wurde keine buchungstechnische Trennung zwischen Grundsicherung und Hilfe in besonderen sozialen Schwierigkeiten vorgenommen, sondern der Tagessatz, „Taschengeld“ und Bekleidungsbeihilfe und ggf. Krankenversicherungsbeitrag bei diesen Personen vollständig zu Lasten des 4. Kapitels SGB XII ausgezahlt. Einnahmen aus Erstattungsansprüchen etc. für diesen Personenkreis wurden nur zugunsten des örtlichen Trägers vereinnahmt. Es sind damit seit 2013 erhebliche Fehlbuchungen zu Lasten des 4. Kapitels SGB XII erfolgt, für welches eine Erstattung durch den Bund stattfindet.

Die Stadt Wuppertal hat diesen Umstand gegenüber dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW nach Bekanntwerden unverzüglich angezeigt, wobei zunächst ein Rückzahlungsvolumen von knapp 2,8 Mio. € ermittelt wurde. Unter Verweis auf § 113 Abs. 1 S. 2 SGB X wurde eine Rückerstattungspflicht der für die Jahre 2013 bis einschließlich 3. Quartal 2016 zu viel abgerufenen Beträge seitens der Stadt Wuppertal wegen Verjährung infrage gestellt. Die Einrede der Verjährung wurde vom MAGS akzeptiert und entsprechend bestätigt. Die Grundsicherungszahlung für das 4. Quartal 2016 unterliegt jedoch nicht der Verjährung, da gemäß § 46a SGB XII diese erst im ersten Quartal 2017 zur Erstattung abgerufen wurde.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

x neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Die Verrechnung von Fehlbuchungen in der Grundsicherung mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW hat keine Klimarelevanz.

Kosten und Finanzierung

Die Stadt Wuppertal verrechnet nach Rücksprache mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW somit für die Fehlbuchungen einen Betrag von insgesamt 1.634.529,46 €. Der Ausgleich wird mit der Zahlung zum 3. Quartal 2021 erfolgen.

Zeitplan

Entfällt.